



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU

COM(2023) 528 final

BR-Drs. 539/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, COM(2023) 528 final, BR-Drs. 539/23, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Richtlinienvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag begrüßt, dass die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich auf Vereinfachung und Entbürokratisierung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) abzielen.

Es wird jedoch bezweifelt, ob dieses Ziel mit dem vorgelegten Vorschlag erreicht werden kann.

Die zentralisierte Ermittlung und Prüfung des zu versteuernden Einkommens sowie die Steuerfestsetzung und -erhebung machen ein aufwändiges und kompliziertes neues Mitteilungs-, Zahlungs- und Informationsaustauschverfahren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten notwendig. Damit verbunden ist eine erhebliche Zusatzbelastung der Verwaltung in jedem Steuereinzelfall, der die Option in Anspruch nimmt.

Zudem sind die Bilanzierungsvorschriften innerhalb der EU nicht harmonisiert. Ausgangsgröße für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist jedoch der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn. Auch Verrechnungspreisfragen und Differenzen bei der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen werden mit dem Vorschlag nicht gelöst.

Im Ergebnis wird inländische Steuer auf nach ausländischen (nicht harmonisierten) Einkommensermittlungsvorschriften ermitteltes Einkommen festgesetzt. Die beteiligten Betriebsstättenstaaten können im Grundsatz lediglich die Gewinnzuordnung – nicht aber Berechnung – überprüfen, auch wenn die Zuständigkeit für Außenprüfung und Rechtsmittel bei ihnen verbleibt. Dabei wäre die deutsche Finanzverwaltung mit einer Vielzahl unterschiedlicher Steuererklärungsformate konfrontiert. Hinzu kämen erhebliche Unstimmigkeiten, soweit ein KMU Betriebsstätten sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in Nicht-EU-Staaten unterhält. Zudem stellt sich die Frage, ob die im Vorschlag vorgesehene unterschiedliche Behandlung von inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten bei der Gewinn-/Einkommensermittlung gleichheitsrechtlich gerechtfertigt ist.

Des Weiteren ist das im Vorschlag vorgesehene Verfahren für die Gewerbesteuer als Objektsteuer und die Gewerbesteuerzerlegung in der bisherigen Form ungeeignet. Es wären daher umfassende Anpassungen bei der Gewerbesteuer erforderlich.

Außerdem erfordert der Vorschlag weitere umfangreiche Regelungen zur Missbrauchsverhinderung, die auf Ebene der Finanzverwaltung tendenziell zu einem weiteren Aufwuchs an Bürokratie denn zu einer Vereinfachung führen.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 115 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Die Bestimmungen des Vorschlags bezwecken steuerliche Vereinfachungen für KMU, die von den steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten abweichen. Die steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten können sich grundsätzlich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. So können sie beispielsweise Unternehmen aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen steuerlichen Pflichten (und den dabei entstehenden Kosten) von der Errichtung von Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten abhalten.

Im Wege systematischer Interpretation ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage jedoch auch Art. 26 Abs. 1 AEUV mit zu berücksichtigen. Hiernach erlässt die Union die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung bzw. zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes. Der Vorschlag mag zwar zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen KMU und größeren Unternehmen beitragen, führt aber gleichzeitig auch zu neuen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund deren unterschiedlicher Gewinnermittlungsvorschriften. Auch würden sich Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ergeben, da hier künftig unterschiedliche Gewinnermittlungssysteme gelten würden. Der Vorschlag ist jedenfalls für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in keiner Hinsicht erforderlich.

Zudem erscheint mehr als zweifelhaft, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Eine Vereinfachung der steuerlichen Vorschriften für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen wäre grundsätzlich auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten denkbar, sie muss nicht zwingend auf Unionsebene und insbesondere nicht in der vorgeschlagenen Form erfolgen. Für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung bietet der Vorschlag nur einen bedingten Mehrwert. Unterschiedliche Rechtsansichten würden auch weiterhin bestehen, da dem Betriebsstättenstaat weiterhin ein gewisses Mitspracherecht hinsichtlich der Einkünftezuordnung zusteht. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten sind für das Thema Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung das bessere Instrument.

Auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme bestehen erhebliche Zweifel. Der durch die Anpassung der steuerlichen Vorschriften für die KMU entstehende überschaubare Nutzen, der zu einem etwas reibungsloserem Funktionieren des Binnenmarkts führen könnte, steht in einem deutlichen Missverhältnis zu den neu einzurichtenden Verfahren auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und zahlreichen ungeklärten Fragestellungen. Besonders ist hierbei die unklare tatsächliche Relevanz der grenzüberschreitenden Besteuerung gerade für unternehmerische Entscheidungen von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU

zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Vorschlags wäre mit einem dauerhaft hohen Verwaltungsaufwand und einer nicht unerheblichen Komplexität verbunden und steht in Widerspruch zum Ziel „Vereinfachung und Bürokratieabbau“.

Die enthaltene Übertragung von Hoheitsrechten (insbes. Steuerfestsetzung und -erhebung) auf andere Staaten steht ebenfalls nicht im Verhältnis zum angestrebten Zweck. So führen die Regelungen im Vorschlag zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.